

Extremistische Ideologien in der Klasse. Was kann ich tun?

Ein Leitfaden für pädagogische Handlungssicherheit im Kontext von
Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus

Stand: September 2019



Dieses Projekt wurde finanziert im Rahmen des Horizon 2020
Forschungs- und Innovationsprogramms der Europäischen
Union unter der Finanzhilfvereinbarung Nr. 740543.

Vorwort

Extremistische, demokratiefeindliche und gewaltbereite Ideologien sind herausfordernde und komplexe gesellschaftliche Phänomene, die unsere Gesellschaftsordnung und unsere individuellen Einstellungen und Werte laufend auf die Probe stellen. Die Erscheinungsformen extremistischer Ideologien sind im Detail sehr unterschiedlich, das führt zu Verunsicherung und Ratlosigkeit.

Besonders Schulen spiegeln als öffentliche Institutionen die Pluralität unserer Gesellschaft wider und es ist nur natürlich, dass es hier im pädagogischen Alltag zu Konflikten kommt, die bearbeitet werden müssen.

Es gilt, Extremismen und Radikalisierung in der Schule und im Klassenzimmer zu erkennen. Sie als Pädagog*innen sind die ersten Ansprechpartner*innen: Wie reagiere ich richtig auf einschlägige Äußerungen und Handlungen ohne zu stigmatisieren? Ist ein*e Schüler*in wirklich radikalisiert oder handelt es sich um ein

entwicklungsbedingtes Verhalten? Die Überlegungen könnten sein: Wohin kann ich mich mit Fragen wenden? Wann muss Hilfe von außen gesucht werden? Was kann ich präventiv tun? Was kann die Schule als Kollektiv tun?

Dieser Leitfaden wurde mit dem Ziel entwickelt, Einblicke in die Funktionsweise extremistischer Ideologien zu vermitteln. Mit einem spezifischen Wissen im Hinterkopf, wie diese Ideologien funktionieren, ist es einfacher, gezielt präventiv zu arbeiten.

Darüber hinaus soll Sie der Leitfaden ermutigen, sich nicht nur innerhalb der Schule auszutauschen sondern auch bei etablierten Stellen und Expert*innen Hilfe zu holen.

Was ist Extremismus und warum sind extremistische Ideologien gefährlich für die Gesellschaft?

Extremismen sind im Allgemeinen politische Ideologien, die den Werten und Überzeugungen einer Gesellschaft kompromisslos entgegenstehen. In Österreich leiten sich die Prinzipien und Werte, die dem Zusammenleben zugrunde gelegt werden, aus der österreichischen Bundesverfassung ab. Diese schützt einerseits Grundprinzipien wie Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Parlamentarismus, Republik, Föderalismus und Gewaltenteilung als Basis. Zusätzlich leiten sich aus der Bundesverfassung auch Grundwerte für eine demokratische Gesellschaft ab, wie Gerechtigkeit, Respekt, Toleranz, Gleichstellung von Frau und Mann sowie gesellschaftspolitische Teilhabe und die Gewährleistung von (sozialer) Sicherheit (vgl. BNED (o.J.)).

Das Spektrum extremistischer Strömungen ist sehr vielschichtig. Wie genau die Ideologien ausgestaltet sind, hängt von den jeweiligen gesellschaftlichen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen ab.

Was haben extremistische Ideologien gemeinsam?

Sie finden in den Infoboxen Fakten zu Rechtsextremismus und religiös begründetem Extremismus. Diese beiden Formen wurden ausgewählt, weil sie uns aktuell besonders beschäftigen. In der Prävention ist es wichtig, in einem ersten Schritt zu fragen, welche gemeinsamen Mechanismen und Entfaltungsvoraussetzungen diesen Ideologien zugrunde liegen:

- Sie lehnen demokratische, pluralistische Gesellschaftsordnungen ab.
- Sie befürworten stattdessen, dass sich Individuen einer autoritären Führung unterordnen.
- Sie kategorisieren und hierarchisieren unterschiedliche Menschengruppen und legitimieren dadurch, dass die eigene Gruppe mehr und die „anderen“ weniger wert ist.
- Sie halten an tradierten Rollenbildern fest, oft werden Männer als „hypermaskulin“ stilisiert, zumindest aber als überlegen.
- Sie bieten vermeintlich einfache Lösungen für komplexe Fragen an und bedienen sich dabei oft Verschwörungstheorien.
- Sie zeichnen ein dichotomes Weltbild, indem sie streng unterscheiden zwischen „Freund und Feind“, „schwarz und weiß“, „wir und die anderen“.



Rechtsextremismus

Rechtsextremismus ist ein Sammelbegriff für Ideologien, die die Normen und Regeln eines demokratischen Verfassungsstaates und einer pluralistischen Gesellschaftsordnung zugunsten von Autoritarismus ablehnen. Gleichzeitig geht Rechtsextremismus von der Idee einer „natürlichen“ Ungleichheit aus, die sich u.a. als Rassismus, Antisemitismus, Antiislamismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus und Homophobie manifestiert.

Rechtsextremismus ist kein starres Phänomen. Sowohl die Ideale als auch die Feindbilder ändern sich. Zudem gibt es zahlreiche Strömungen. Im traditionellen Rechtsextremismus steht die Verharmlosung des Nationalsozialismus und die Verherrlichung eines völkischen Nationalismus im Vordergrund, die z.B. durch offenen Antisemitismus und Rassismus sichtbar wird. Diese traditionellen Feindbilder haben sich innerhalb jüngerer rechtsextremer Bewegungen deutlich in Richtung Zuwanderer und vor allem Muslime verschoben.

Gleichzeitig hat sich auch das öffentliche Auftreten gewandelt, wodurch es schwieriger wird, rechtsextreme Bewegungen zu erkennen. Das typische Klischeebild vom „aggressiven Rechtsextremen“ in Springerstiefeln wird nicht mehr bedient. Allerdings verwenden rechtsextreme Gruppierungen häufig gemeinsame Symbole und Codes (vgl. Bailergalander (o.J.), Peham (o.J.) und Verfassungsschutzbericht 2017).



Haben Sie Fragen zum Thema Rechtsextremismus?
Siehe → Anlaufstellen: DÖW



Islamistischer Extremismus

Den unterschiedlichen islamistischen Bewegungen ist gemein, dass sie eine Umgestaltung der gesellschaftlichen Ordnung nach den religiösen Prinzipien des Islam anstreben. Dabei ersetzt eine bestimmte Auslegung des Islam zentrale Elemente der demokratischen und freiheitlichen Grundordnung, wie etwa die Gewaltenteilung oder die Menschenrechte.

Es gibt zahlreiche islamistische Strömungen, wobei die damit verbundenen Begrifflichkeiten oft zu Verwirrung führen. Dies trifft vor allem auf die Begriffe Salafismus und Dschihadismus zu. Salafismus leitet sich aus dem arabischen „as-salaf as-salih“ ab und bedeutet „die frommen Altvorderen“. Diese beanspruchen für sich, die religiösen Quellen dem Wortlaut nach zu verstehen und beziehen sich demnach in den Lehren und Handlungen auf die ersten drei Generationen von Muslim*innen, die zur Zeit des Propheten Mohammed oder kurz danach lebten. Das bedeutet, dass sie unterschiedliche Auslegungen, Interpretationen und Kontextualisierungen des Islam, die von der islamischen Theologie über Jahrhunderte hinweg entwickelt wurden und die den innerislamischen Diskurs wesentlich prägen, ablehnen (vgl. Seidensticker 2016).

Nordbruch (2016b), differenziert innerhalb des Salafismus weiter, wobei er sich an den salafistischen Bewegungen in Deutschland orientiert:

- Purist*innen: Diese Gruppe orientiert ihren persönlichen Lebensstil an den religiösen Quellen, hält aber explizite Distanz zu politischen Bestrebungen.
- Politisch-missionarische Salafist*innen: Anhänger dieser Gruppe sehen die Missionierung „Ungläubiger“ als ihre religiöse Pflicht. Diese werden abgewertet und schließen sowohl Menschen nicht-muslimischen Glaubens, als auch Muslim*innen, die ein anderes Islamverständnis haben mit ein. Diese Gruppe lehnt die Anwendung von Gewalt grundsätzlich ab.
- Dschihadist*innen: Diese Gruppe rechtfertigt Gewalt für den Verteidigungskampf für den Islam und versucht dies mit einem falsch verstandenen oder falsch ausgelegten islamischen Konzept des kleinen „Dschihad“ zu legitimieren.



Haben Sie Fragen zum Thema islamistischer Extremismus?

Siehe → Anlaufstellen: Beratungsstelle Extremismus

Warum radikalisiert sich Jugendliche?

Bislang konnten sich Fachleute noch nicht auf ein einheitliches Modell zur Analyse und Erklärung von Radikalisierung einigen. Zu unterschiedlich sind die Rahmenbedingungen und Faktoren, die bis dato herausgefunden wurden. Konsens besteht lediglich darüber, dass Radikalisierung als ein Prozess zu verstehen ist, der durch individuelle, gruppenspezifische und gesellschaftliche Faktoren bedingt ist (vgl. z.B. Neumann 2013).

Jugendliche in der Adoleszenz sind im Begriff, ihre eigene Identität zu finden. Die Herausforderungen des Lebens und die eigene Verantwortung dafür rücken in das Zentrum der Wahrnehmung. Es gilt, eine Idee von sich selbst und eine Art Lebensentwurf zusammenzustellen. Zu diesem Zweck müssen Grenzen ausgetestet werden. Das geht oftmals einher mit Abspaltungen – z.B. von den Eltern, von Freunden, von bisherigen Gewohnheiten und Meinungen, sowie mit Provokationen und Aufbegehren. Gleichzeitig entstehen Ängste und Sorgen, die die eigene Zukunft betreffen.

Zahlreiche Umstände und individuelle Erfahrungen können diese ohnehin oft emotionale, turbulente Zeit zusätzlich erschweren:

- Auf individueller Ebene sind dies instabile familiäre Verhältnisse, eine prekäre Lebenssituation, wenig emotionaler Rückhalt aus der Familie, fehlende positive Beziehungen zu erwachsenen Bezugspersonen
- Auf sozialer und gesellschaftlicher Ebene wirken Erfahrungen von Ausgrenzung, das Gefühl der Entfremdung und Marginalisierung, (subjektiv) erlebte Ungerechtigkeit und Abwertungserfahrungen, Probleme in der Schule und das Fehlen echter Perspektiven (vgl. z.B. Nordbruch 2016a).

An einem solchen Punkt sind Jugendliche generell anfällig für Versuchungen bzw. auf der Suche nach vermeintlichen Auswegen oder Lösungen, z.B. durch Alkohol, Drogen, Online-Spiele...

Auch extremistische Ideologien knüpfen an diesen defizitären Ressourcen der Jugendlichen an. So stillen diese Gruppen die Sehnsucht nach Zugehörigkeit, indem sie lange vermisste Anerkennung vermitteln, indem zugehört und Aufmerksamkeit geschenkt werden. Gleichzeitig können Jugendliche, die sich in der Gesellschaft „wertlos“ fühlten, endlich Wertigkeit erfahren. Nicht zuletzt durch die Abwertung derjenigen, die ihnen als Feindbild dienen: Fremde, Homosexuelle, Muslime, Juden, Ungläubige, der Westen, das Establishment, etc.

Extremistische Ideologien bieten vermeintlich einfache, klare Lösungen für komplizierte Fragen an, oft in der Form von: „Schuld daran, dass es uns schlecht geht, sind die ‚anderen‘, sie sind der Feind, wir sind die Opfer“.

Kann ich erkennen, dass sich Jugendliche radikalisieren?

Jein. Fachleute führen eine Reihe von Anzeichen an, die auf eine mögliche Radikalisierung hindeuten KÖNNEN:

- Veränderter Kleidungsstil
- Aggressives Diskussionsverhalten oder auch Verstummen
- Einschlägige provokative Äußerungen
- Veränderter Musikkonsum / Musikgeschmack
- Veränderung des Freundeskreises und Rückzug aus dem Freundeskreis
- Besuch einschlägiger Foren / Seiten / Plattformen im Internet

Als Pädagog*in wird Ihnen beim Durchlesen dieser Anzeichen gleich auffallen, dass diese Merkmale bzw. Veränderungen typisch sind für die Zeit der Adoleszenz. Sollten Sie solche Veränderungen an Schüler*innen bemerken, gilt es daher ruhig und besonnen zu bleiben und vorerst genauer hinzusehen. Es richtet Schaden an, wenn Personen zu Unrecht stigmatisiert werden oder die Schule in eine unangebrachte Alarmbereitschaft versetzt wird. Wenn Sie Sorge haben, dass eine Schülerin oder ein Schüler im Begriff sein könnte, sich zu radikalieren, verfallen Sie auf keinen Fall in Panik. Bleiben Sie ruhig und versuchen Sie, die Situation mit Sachlichkeit und Objektivität zu beurteilen.

Am besten tauschen Sie sich mit Kolleg*innen aus, wenden Sie sich an die Expert*innengruppe an Ihrer Schule und nutzen Sie die anonyme telefonische Beratung der Beratungsstelle Extremismus (→ siehe Anlaufstellen).

Wo kann die Schule ansetzen?

Innerhalb extremistischer Gruppierungen wird meist an einem gemeinsamen Strang gezogen. Das gibt Orientierung, erzeugt ein Gruppengefühl, ein Gefühl der Zugehörigkeit, das Halt und Sicherheit gibt. Zudem erhält jede*r Einzelne eine Aufgabe, etwas, für das er oder sie von Wert ist.

An diesen Punkten sollte Präventionsarbeit ansetzen. Es geht gleichsam darum, dass Familien, erwachsene Bezugspersonen und eben auch Pädagog*innen genau diese Bedürfnisse erfüllen, bevor Jugendliche an anderer Stelle danach zu suchen beginnen.

Informierte, offene und kooperationsbereite Lehrer*innen sollten Kinder und Jugendliche stärken, sie bei der Entwicklung eines gesunden Selbstwertes und Selbstvertrauens unterstützen und ihnen Möglichkeiten zur Selbstwirksamkeit bieten.

Jugendliche brauchen Gelegenheiten, die es ihnen ermöglichen, andere Perspektiven einzunehmen, Empathie entwickeln zu können und Projektionsflächen für ihre Sorgen und Ängste. Am Modell und in Interaktion mit anderen Menschen erlernen sie einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander sowie die Fähigkeit, Konflikte gewaltfrei zu lösen. All diese Kompetenzen und

Persönlichkeitsmerkmale erhöhen die Resilienz gegenüber Ideologien, die totalitäre Auffassungen durch den Einsatz verbaler und physischer Gewalt vertreten.

Gegen Extremismus aufzutreten bedeutet zudem, das Verständnis von Demokratie und Pluralismus in direkter Auseinandersetzung gemeinsam mit den Jugendlichen zu stärken.

Die Institution Schule ist ein Ort, an dem sich unsere Gesellschaft mit ihren diversen individuellen Biografien abbildet. Hier treffen Persönlichkeiten mit den unterschiedlichsten Geschichten, Erfahrungen, Meinungen, Erwartungen und Ressourcen zusammen. Es wäre ein Wunder, wenn es an so einem Ort nicht zu Konflikten kommen würde. Auch im Sinne der Präventionsarbeit sollten wir diese Konflikte als Potenzial betrachten. Denn Demokratie bedeutet eben auch, dass alles immer neu verhandelt werden muss. In einer pluralistischen Gesellschaft kommen darüber hinaus neue Verhandlungspartner*innen dazu, die vielleicht andere Ansprüche haben. Damit das Konzept der Demokratie funktioniert, ist es erforderlich, dass alle Verhandlungspartner*innen einbezogen werden. Das bedingt gleichzeitig, dass alle Akteur*innen ihr Mitspracherecht auch aktiv nutzen. Die Schule ist für die Jugendlichen der geeignete Ort, um all dies in einem noch relativ geschützten Rahmen üben zu können und dabei ihre Resilienz zu stärken: denn Resilienz bedeutet in einer immer komplexer werdenden Welt auch, es aushalten zu können, dass es die eine, richtige und schnelle Lösung nicht gibt und dass es aktiver Mitwirkung bedarf um gute Lösungen zu finden (vgl. dazu Kleff 2017 und El-Mafalaani 2018).

Schulische Präventionsarbeit im Kontext von Extremismus findet daher auf mehreren Ebenen statt:

Ebene der Prävention	Primärprävention bzw. universelle Prävention	Sekundäre Prävention bzw. selektive Prävention	Tertiäre Prävention bzw. indizierte Prävention
Zielgruppe	Alle Schüler*innen z.B. einer Klasse bzw. einer Schule.	Anlassbezogen, z.B. Schüler*innen/Klassen, in denen Sie abwertende Einstellungen oder mögliche Anzeichen von Radikalisierung wahrgenommen haben.	Personen, die gegen bestimmte gesellschaftliche Werte und Normen verstoßen und/oder strafrechtlich relevante Handlungen gesetzt haben.
Ziele	Demokratische Haltung & Resilienz stärken, kritisches Hinterfragen fördern, Partizipationskompetenz entwickeln.	Ambiguitätstoleranz erhöhen, alternative Beziehungsangebote und sinnstiftende Angebote setzen und möglichen strafrechtlich relevanten Handlungen individueller Schüler*innen entgegenwirken.	Individuelle Arbeit mit radikalisierten Personen: Dekonstruktion, Vermeidung von Rückfällen
Aufgabe der Schule	Ja!	Ja - in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen.	Nein bzw. nur unterstützend. Tertiäre Prävention gehört in die Hände von Expert*innen!

Tabelle: Ebenen der Prävention in der Schule (in Anlehnung an Kauer und Reinhold 2019)

Grundsatz 1 – Kein Handeln ohne Haltung

Universelle Prävention muss gleichzeitig in zwei Richtungen wirken: Es sollen gleichzeitig unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen gefördert werden. Beides setzt voraus, dass Sie aktiv in die Kommunikation mit Ihren Schüler*innen eintreten, Diskussionen suchen, anstatt ihnen aus dem Weg zu gehen, provokante oder abwertende Aussagen aufgreifen und verhandeln, anstatt sie zu ignorieren.

Um die dafür erforderliche Handlungs- und Diskussionssicherheit zu erlangen, ist vorab eine kritische Selbstreflexion Ihrer eigenen Haltung erforderlich. Angesichts der eigenen Biografie, der eigenen Erfahrungen und der Eindrücke, die der gesellschaftliche und mediale Diskurs auf uns ausübt, ist es keine Selbstverständlichkeit, anderen Menschen vorurteils- und stigmatisierungsfrei gegenüberzutreten. Häufig neigen wir dazu, die Jugendlichen als die alleinigen Träger*innen extremer Einstellungen wahrzunehmen, ohne uns bewusst zu sein, dass auch wir womöglich bestimmte Bilder in uns tragen (→ siehe ÜBUNG Selbstreflexion und die pädagogische Haltung).

Grundsatz 2 – Handeln statt Ignorieren!

Wenn Sie in der Schule rassistische, fremdenfeindliche, sexistische Aussagen wahrnehmen, brennt eigentlich schon der Hut. Und dennoch ist die Forderung in solchen Fällen nicht untätig zu bleiben, leichter gesagt als getan. Zeitdruck, Bagatellisierung, Ratlosigkeit, Überforderung im Augenblick, etc. Es gibt zahlreiche Gründe provokante, radikale Aussagen zu ignorieren.

Und trotzdem: Ignorieren Sie diese Dinge nicht – Suchen Sie sich Verbündete!

Sich in schwierigen Situationen Hilfe zu suchen, ist kein Zeichen von Schwäche sondern von reflektierter Professionalität. Sie müssen und können nicht für alles Expert*in sein, Sie dürfen sich Hilfe holen und sollen sich in belastenden Situationen selbst schützen:

- 1) Wenn Sie ratlos sind, wie Sie mit verbalen Äußerungen umgehen, tauschen Sie sich mit Kolleg*innen aus, bringen Sie in Erfahrung, ob diese ähnliche Erfahrungen mit den jeweiligen Schüler*innen machen.
- 2) Sprechen Sie ein Mitglied der schulinternen Austauschgruppe für Extremismus an und suchen Sie den Austausch mit dieser Gruppe, um schulintern abgestimmte Lösungsansätze zu finden.
- 3) Rufen Sie anonym die Beratungsstelle Extremismus an (→ siehe Anlaufstellen)

Grundsatz 3 – Richtig umgehen mit strafrechtlich relevanten Fällen

Grundsätzlich ist es in Österreich nicht strafbar, eine extremistische Ideologie zu vertreten.

Es gibt jedoch Fälle im Zusammenhang mit Extremismus, die strafrechtlich relevant sein können.

Explizit beziehen sich die folgenden Gesetze auf Straftaten im Zusammenhang mit Extremismus: Das Verbotsgesetz 1947, das Abzeichengesetz 1960, das Symbolegesetz sowie §278 StGB *Kriminelle Vereinigung* (der sogenannte „*Terrorparagraph*“) und §283 StGB *Verhetzung*.

Darüber hinaus können im Zusammenhang mit extremistischen Ideologien aber u.a. auch Körperverletzung (§ 83 StGB), Beleidigung (§115 StGB) oder Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung (§6 (1) Mediengesetz) relevant sein.

Suchen Sie das Gespräch mit der Schulleitung, wenn es um die Entscheidung geht, die zuständigen Präventionsbeamt*innen einzuschalten. Diese Entscheidung muss immer sorgfältig abgewogen werden.

Wenn Sie Präventionsbeamt*innen zur Beurteilung hinzuziehen, stellen Sie sicher, dass der Fall in anonymisierter Form geschildert wird, da die Beamt*innen bei Kenntnis einer Straftat in jedem Fall Anzeige erstatten müssen.



ÜBUNG: Selbstreflexion und die pädagogische Haltung

Die eigene Haltung bewusst, ehrlich und kritisch zu reflektieren dient nicht nur der persönlichen Entwicklung, sondern festigt auch Ihre authentische, souveräne und klare Position und Sicherheit in der Gesprächs- und Diskussionsführung.

Anleitung: Nehmen Sie sich Zeit, die folgenden Fragen bewusst für sich zu beantworten. Wenn Sie die Möglichkeit haben, nehmen Sie sich Papier und Stift zur Hand und arbeiten Sie schriftlich.

1) Die Bilder in meinem Kopf:

- Welche Bilder löst das Thema Extremismus bei mir aus?
- Woher kommen diese Bilder? Sind das Bilder aus der Vergangenheit oder aktuelle Bilder? Stammen die Bilder aus meiner eigenen Erfahrung oder aus fremden Erfahrungen?
- Welche Gefühle habe ich, wenn ich an a) Rechtsextremismus b) Islamismus c) Linksextremismus denke? Gehen Sie der Reihe nach vor.
- Welche Gefühle löst es bei mir aus, wenn sich a) ein Schüler b) eine Schülerin mir gegenüber a) respektvoll b) respektlos verhält? Gehen Sie der Reihe nach vor.

Überlegungen zu meinen ganz persönlichen Vorurteilen:

- Für welche Schülerinnen und Schüler hege ich a) mehr b) weniger Sympathien? Woher kommt das?
- Welche Rolle spielt meine eigene Biografie (z.B. meine soziale Herkunft) bei der Beurteilung meiner Schüler*innen?

2) Mein Verhalten:

Denken Sie an eine herausfordernde Situation, in der eine Intervention erforderlich war und überlegen Sie:

- Schilderung des Vorfalls: Was ist passiert?
- Wie war meine akute Reaktion darauf?
- Was genau wollte ich bei wem erreichen?
- Hat meine Reaktion zum gewünschten Ergebnis geführt?
- Fallanalyse: Was würde ich wieder so / anders machen?
- Wie würden die involvierten Schüler*innen die Situation beschreiben?
- Welche alternativen Handlungsmöglichkeiten könnte ich künftig anwenden?
- Gab ich den Schüler*innen in der Situation Gelegenheit ihre Position darzulegen? Warum/Warum nicht? Begründung?

Tipps zur Nachbearbeitung:

Beobachten Sie sich und Ihr Verhalten in den nächsten Tagen im Schulalltag: Hat sich durch diese Übung etwas verändert? Was genau? Achten Sie besonders auf Situationen, die Ihnen bislang nicht bewusst waren.

Ausgewählte Gesetzesgrundlagen im Zusammenhang mit Extremismus

Verbotsgesetz 1945 – relevante Auszüge

§ 3. Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.

§ 3b. Wer an einer Organisation oder Verbindung der in

§ 3a bezeichneten Art teilnimmt oder sie durch Geldzuwendungen oder in anderer Weise unterstützt, wird, wenn die Handlung nicht nach § 3a strafbar ist, wegen Verbrechens mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu zwanzig Jahren, bestraft.

§ 3d. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einer der nach § 1 oder § 3 verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist, wird, sofern sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu zwanzig Jahren, bestraft.

§ 3h. Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.

Abzeichengesetz 1960 – relevante Auszüge

§ 1. (1) Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen.

Symbolgesetz

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verbot der Verwendung von Symbolen 1. der Gruppierung Islamischer Staat (IS); 2. der Gruppierung Al-Qaida; 3. der Gruppierung Muslimbruderschaft; 4. der Gruppierung Graue Wölfe; 5. der Gruppierung Kurdische Arbeiterpartei (PKK); 6. der Gruppierung Hamas; 7. des militärischen Teils der Gruppierung Hisbollah; 8. von sonstigen Gruppierungen, die in Rechtsakten der Europäischen Union als terroristische Vereinigungen, Körperschaften oder sonstige Organisationen angeführt werden; 9. der Gruppierung Ustascha; 10. von Gruppierungen, die Teil-

oder Nachfolgeorganisationen der in Z 1 bis 9 genannten Gruppierungen oder diesen zuzurechnen sind.

§ 2. (1) Es ist verboten, Symbole einer in § 1 genannten Gruppierung in der Öffentlichkeit einschließlich unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel darzustellen, zur Schau zu stellen, zu tragen oder zu verbreiten. Als Symbole sind auch Abzeichen, Embleme und Gesten anzusehen.

§ 278 Strafgesetzbuch – Kriminelle Vereinigung

(1) Wer eine kriminelle Vereinigung gründet oder sich an einer solchen als Mitglied beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, Vergehen nach den §§ 165, 177b, 233 bis 239, 241a bis 241c, 241e, 241f, 283, 304 oder 307, in § 278d Abs. 1 genannte andere Vergehen oder Vergehen nach den §§ 114 Abs. 1 oder 116 des Fremdenpolizeigesetzes ausgeführt werden.

(3) Als Mitglied beteiligt sich an einer kriminellen Vereinigung, wer im Rahmen ihrer kriminellen Ausrichtung eine strafbare Handlung begeht oder sich an ihren Aktivitäten durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf andere Weise in dem Wissen beteiligt, dass er dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert.

(4) Hat die Vereinigung zu keiner strafbaren Handlung der geplanten Art geführt, so ist kein Mitglied zu bestrafen, wenn sich die Vereinigung freiwillig auflöst oder sich sonst aus ihrem Verhalten ergibt, dass sie ihr Vorhaben freiwillig aufgegeben hat. Ferner ist wegen krimineller Vereinigung nicht zu bestrafen, wer freiwillig von der Vereinigung zurücktritt, bevor eine Tat der geplanten Art ausgeführt oder versucht worden ist; wer an der Vereinigung führend teilgenommen hat, jedoch nur dann, wenn er freiwillig durch Mitteilung an die Behörde (§ 151 Abs. 3) oder auf andere Art bewirkt, dass die aus der Vereinigung entstandene Gefahr beseitigt wird.

§283 Strafgesetzbuch: Verhetzung

(1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der

Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt,

2. in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder

3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f sowie § 321k, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs. 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten

Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer durch eine Tat nach Abs. 1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißen oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Referenzen und weiterführende Informationen

Bailer-Galander, B (o.J.): Zum Begriff des Rechtsextremismus. Online unter: <http://www.doew.at/erkennen/rechtsextremismus/rechtsextreme-organisationen/zum-begriff-des-rechtsextremismus> (Stand: 22.07.2019)

Bundesministerium für Inneres. Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) (o.J.): Verfassungsschutzbericht 2017. Online unter: <https://www.bvt.bmi.gv.at/401/files/Verfassungsschutzbericht2017.pdf> (Stand 22.07.2019)

Bundesweites Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) (o.J.): Österreichische Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung. Online unter: https://www.bvt.bmi.gv.at/401/files/Strategie/767_Strategie_Extremismuspraevention_und_Deradikalisierung_publication_210x297mm_DE_WEB_20190115.pdf (Stand 22.07.2019)

El-Mafalaani, A (2018): Das Integrationsparadox. Warum gelungene Integration zu mehr Konflikten führt. Köln. Kiepenhauer & Wietsch

Kleff, S (2016): Der Präventionsansatz von Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage. Baustein 1. Aktion Courage e.V., Berlin. Online unter: http://www.schule-ohne-rassismus.org/fileadmin/Benutzerordner/PDF/Publikationen_als_pdf/Baustein1-DerPraeventionsansatzSORSMC-web-.pdf (Stand: 22.07.2019)

Kropiunigg, U, Madu, S und Barth A (2006): Tabuthemen in der Adoleszenz. Psychotherapie Forum no. 14(4):165-171. Doi: 10.1007/s00729-006-0166-x

Neumann, P (2013): Radikalisierung, Deradikalisierung und Extremismus. URL: <https://www.bpb.de/apuz/164918/radikalisierung-deradikalisierung-und-extremismus?p=all#footnode6-6> (Stand: 22.07.2019)

Nordbruch, G (2016 a): Bedeutung von Diskriminierungserfahrungen und gesellschaftlicher Marginalisierung in religiösen Radikalisierungsprozessen in Pädagogischer Umgang mit Antimuslimischem Rassismus. Ein Beitrag zur Prävention der Radikalisierung von Jugendlichen. Landeskoordinierungsstelle Demokratiezentrum Baden-Württemberg Jugendstiftung Baden-Württemberg. Online unter: https://www.ufuq.de/Antirassismus_Broschuere.pdf (Stand: 22.07.2019)

Nordbruch, G (2016b): Salafismus – Ideologie, Bewegung, Hintergründe. Online unter: <https://www.ufuq.de/salafismus-ideologie-bewegung-hintergruende/> (Stand: 22.07.2019)

Peham, A (o.J.): Rechtsextremismus als politische und pädagogische Herausforderung. Online unter: https://www.doew.at/cms/download/5gm50/peham_rechtsextremismus_paedagogik.pdf (Stand: 22.07.2019)

Reinhold, K und Kauer, S (2019): Herausforderung Salafismus – Schule und religiös begründeter Extremismus. Hintergrundwissen, Handlungsoptionen und Materialien für die pädagogische Praxis im Überblick. Online unter: <https://www.bpb.de/shop/buecher/einzelpublikationen/284928/herausforderung-salafismus-schule-und-religioes-begruendeter-extremismus> (Stand: 31.07.2019)

Schlaffer, E und Kropiunigg, U (2012): Wie wird man Islamist? Online unter: <https://diepresse.com/home/spectrum/zeichenderzeit/1293214/-Wie-wird-man-Islamist> (Stand: 31.07.2019)

Seidensticker, T (2016): Islamismus. Geschichte, Vordenker, Organisationen. C.H.Beck

Violence Prevention Network (2019): Extremismus. URL: <https://violence-prevention-network.de/perspektiven/hotlines/> (Stand: 22.07.2019)

Anlaufstellen



Beratungsstelle Extremismus

Wenn Sie unsicher sind und sich anonym und vertraulich mit Expertinnen und Experten austauschen wollen. Die Beratungsstelle kann Ihnen auch gezielte Workshopangebote für Ihre Klasse und Fortbildungen empfehlen. Auf der Webseite der Beratungsstelle finden Sie Details zu den Angeboten und weiterführende Informationen zum Thema Extremismus.

Montag–Freitag, 10:00–15:00 Uhr

Anonym, vertraulich und kostenfrei

Telefon: 0800 2020 440

E-Mail: office@beratungsstelleextremismus.at

Web: www.beratungsstelleextremismus.at



Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)

Hier erhalten Sie Hilfestellung, wenn Sie Fragen zu bestimmten rechtsextremen Symbolen, Begriffen und Diskursstrategien haben.

Telefon: 01 228 9469 317

E-Mail: andreas.peham@doew.at

Web: www.doew.at

Frauen ohne Grenzen – Women without Borders

www.wwb.org

Dieser Leitfaden wurde erstellt im Rahmen des H2020 Projektes MINDb4ACT

www.mindb4act.eu @mindb4act #mindb4act

Stand: September 2019



European
Commission

Horizon 2020
European Union funding
for Research & Innovation